

der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Minister für Bauwesen über die vorgesehene Planänderung.

§ 52

(1) Das Prinzip der materiellen Interessiertheit ist so anzuwenden, daß die qualitäts- und termingerechte Vorbereitung und Projektierung sowie die planmäßige Durchführung der Investitionen wirksam unterstützt wird.

(2) Leistungen, die zu einer vorfristigen Erfüllung des Investitionsplanes, insbesondere bei den volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben, zu einem höheren volkswirtschaftlichen Nutzen führen, sowie Leistungen zur Senkung der Investitionskosten und zur Verbesserung des Nutzeffektes der Vorhaben, sind zu prämiieren.

(3) Auszeichnungen von Betrieben und Einrichtungen sind auch von der Erfüllung des Investitionsplanes abhängig zu machen.

(4) Prämienzahlungen an Leiter von Betrieben und Einrichtungen sowie an die verantwortlichen Mitarbeiter sind nur zulässig, wenn auch die Kennziffern des Investitionsplanes erfüllt sind.

§ 53

(1) In den Projektierungsbetrieben sind vor allem solche Leistungen zu prämiieren, die zu einer Verbesserung der in der Aufgabenstellung bestätigten Kennziffern oder zu einer vorfristigen Auslieferung der Projekte führen, soweit dadurch ein höherer ökonomischer Nutzen erzielt wird.

(2) Die volle Auszahlung der vorgesehenen Prämien ist abhängig zu machen von der Erreichung der projektierten Kennziffern nach Durchführung des Investitionsvorhabens bzw. Teilvorhabens. ^{IV.}

IV.

Aufgaben der Organe des Bauwesens bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

§ 54

Zur Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen hat das Ministerium für Bauwesen unter Einbeziehung der Deutschen Bauakademie und anderer wissenschaftlicher Organe die Industrialisierung des Bauens auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes langfristig vorzubereiten und durchzusetzen. Die dazu erforderlichen Direktiven des Ministers für Bauwesen haben der Zielstellung der bestätigten Direktiven der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft zu entsprechen und sind zugleich Grundlage für die bautechnische Konzeption der Rekonstruktion der Zweige und Bereiche.

§ 55

Zur Durchsetzung einer qualifizierten Vorbereitung und Durchführung der Investitionsbauten und ihrer schnellen Inbetriebnahme ist in Übereinstimmung mit der Industrialisierung des Bauens die weitere Konzentration und Spezialisierung der Projektierungsbetriebe, Bau-, Montage- und Stahlhochbaubetriebe sowie der

Vorfertigungsbetriebe, insbesondere der Betonwerke und der Ausbauelementenbetriebe, in Etappen zu organisieren.

§ 56

(1) Der Minister für Bauwesen hat die Entwicklung und Durchsetzung von Typen und Standards nach einem einheitlichen Baukastensystem für alle Bauten der Volkswirtschaft zu sichern.

(2) Die bautechnischen Projektierungsbetriebe haben in enger Zusammenarbeit mit den Bau- und Montagebetrieben in der Aufgabenstellung die Anwendung der Typen und Standards vorzusehen und durch das Projekt, als ein Hauptmittel zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die besten funktionellen, konstruktiven und technologischen Lösungen bei geringstem Aufwand zu gewährleisten.

(3) Die bautechnischen Projektierungsbetriebe sind verpflichtet, zur Verkürzung der Projektierungszeiten und zur Senkung des Projektierungsaufwandes die Modellprojektierung und andere fortschrittliche Projektierungsverfahren anzuwenden.

§ 57

Der Minister für Bauwesen hat Maßnahmen zu ergreifen, daß die Organe des Bauwesens, insbesondere die Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämter, die bautechnischen Projektierungsbetriebe und die Hauptauftragnehmer für Baumaßnahmen bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung bzw. des Projektes

den rationellsten Einsatz der Baukapazitäten unter Berücksichtigung der neuesten Technik Vorschlägen und durch Aufnahme in die Entwürfe der Perspektivpläne gewährleisten;

die Durchsetzung des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes, der Standards und Typen, die Senkung des bautechnischen Aufwandes, die Senkung der Baukosten, die Verkürzung der Bauzeiten, die Konzentration der Bauproduktion und die Durchsetzung der komplexen Fließfertigung sichern.

§ 58

(1) Der Minister für Bauwesen hat durch die Staatliche Bauaufsicht die Einhaltung der im Projekt bestätigten bautechnischen und bautechnologischen Lösungen sowie der bautechnischen Sicherheitsbestimmungen bei der Durchführung der Investitionen zu kontrollieren.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist verpflichtet, bei Verstößen Auflagen und Sanktionen zu erteilen bzw. die Stilllegung von Baumaßnahmen zu veranlassen.

V.

Finanzierung der Investitionen und die Aufgaben der Finanzorgane bei der Kontrolle der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben

§ 59

Die im Investitionsplan enthaltenen Vorhaben sind zu finanzieren durch:

- Mittel des Staatshaushaltes;
- Amortisationsmittel der Betriebe;